



Gemeindeamt Schleißheim

A-4600 Schleißheim, Dorfstraße 14, Pol. Bezirk Wels-Land
e-mail: gemeinde@schleissheim.at, www.schleissheim.at
Tel. 07242/42420-0, Fax DW 6, DVR 0457108, UID ATU23480604

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Schleißheim vom 19. März 2014 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicherweise störendem Lärm. Aufgrund des § 4 des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979, wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquellen verboten:

- a) Rasenmäher, Motorsensen, Fadenschneider, Kreis- und Motorsägen mit Elektro- oder Verbrennungsmotoren, Hobelmaschinen, Trennscheibengeräte und Bohrhämmer, sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden. Das Verbot gilt an Samstagen von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze, an den übrigen Tagen von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 bis 7.00 Uhr innerhalb der schraffiert gekennzeichneten Grundstücke gemäß den beiliegenden Plänen.
- b) Modellflugkörper mit Verbrennungsmotoren, soweit nicht ohnehin eine Bewilligung nach § 129 Abs. 1 Luftfahrtgesetz, BGBl 253/1957 idF BGBl I 898/1993, erforderlich ist. Das Verbot gilt an Samstagen ab 18 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze, an den übrigen Tagen von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 bis 7.00 Uhr innerhalb der schraffiert gekennzeichneten Grundstücke gemäß den beiliegenden Plänen.
- c) Modellflugkörper mit Verbrennungsmotoren, soweit nicht ohnehin eine Bewilligung nach § 129 Abs. 1 Luftfahrtgesetz, BGBl 253/1957 idF BGBl I 898/1993, erforderlich ist, oder sonstige Modellfahrzeuge, soweit sie tatsächlich Lärm verursachen, an allen Tagen der Woche zur Gänze auf und über folgenden Flächen: Friedhof, Dorfplatz, Spiel- und Sportplätze innerhalb der schraffiert gekennzeichneten Grundstücke gemäß beiliegendem Plan.

Die beiliegenden Pläne werden zum Verordnungsbestandteil erklärt.

§ 2

Die im § 1 lit. a) angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 10 (2) lit. a) Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl 36/1979, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt am 1. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26. Juni 2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Manfred Zauner

Schleißheim 1

Bestandteil der Lärmschutzverordnung vom 19.03.2014



© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
DKM-Datenkopie vom 13.2.2014
Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
zuständigen Vermessungsamt
oder via Internet-GDB-Provider.

Gemeinde Schleißheim

Maßstab 1:3.500
Datum 13.2.2014



Schleißheim 2

Bestandteil der Lärmschutzverordnung vom 19.03.2014
152

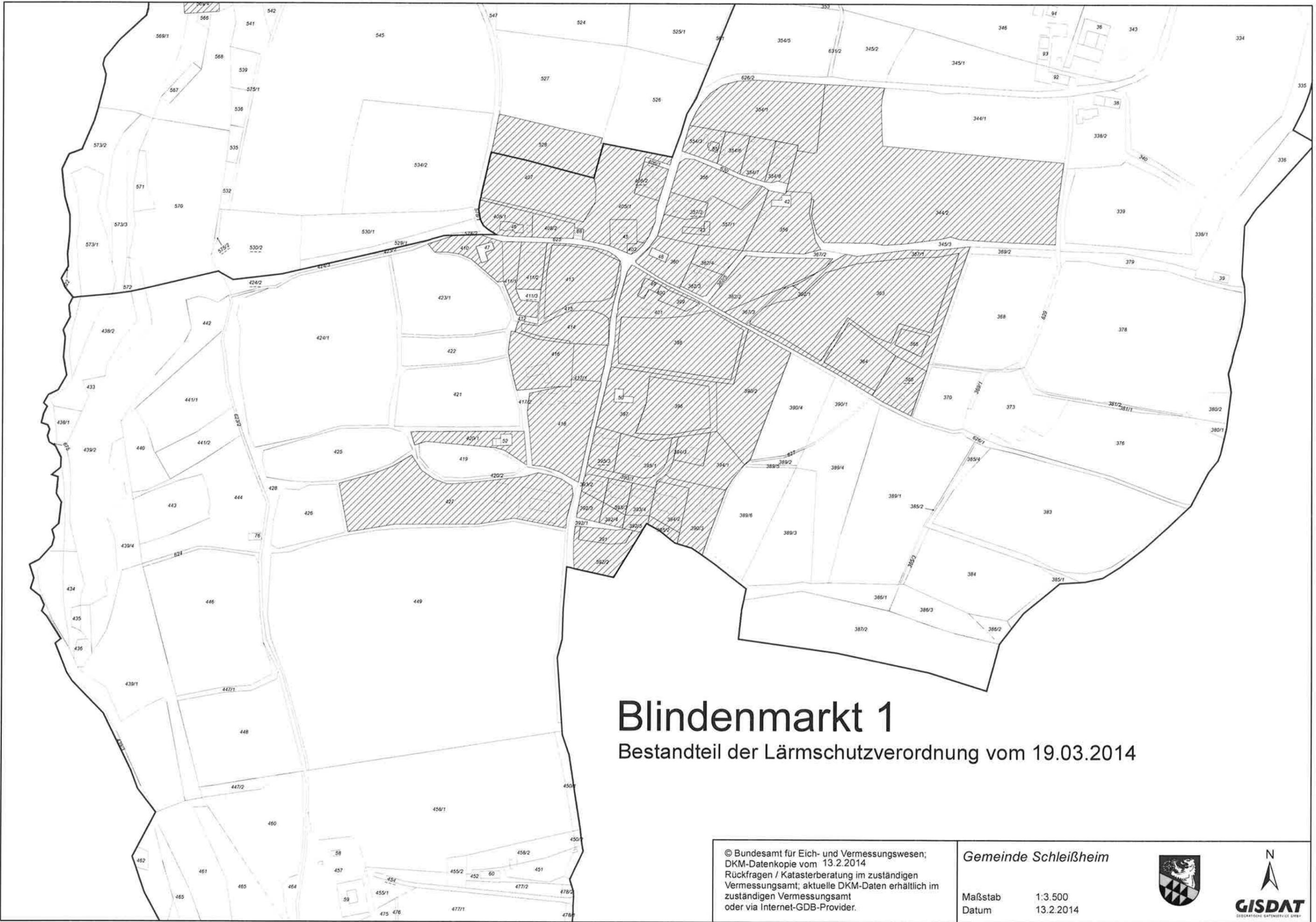


© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
DKM-Datenkopie vom 13.2.2014
Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
zuständigen Vermessungsamt
oder via Internet-GDB-Provider.

Gemeinde Schleißheim

Maßstab 1:3.500
Datum 13.2.2014





Blindenmarkt 1

Bestandteil der Lärmschutzverordnung vom 19.03.2014

© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
 DKM-Datenkopie vom 13.2.2014
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
 Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
 zuständigen Vermessungsamt
 oder via Internet-GDB-Provider.

Gemeinde Schleißheim
 Maßstab 1:3.500
 Datum 13.2.2014





Blindenmarkt 2

Bestandteil der Lärmschutzverordnung vom 19.03.2014

© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
 DKM-Datenkopie vom 13.2.2014
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
 Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
 zuständigen Vermessungsamt
 oder via Internet-GDB-Provider.

Gemeinde Schleißheim

Maßstab 1:2.000
 Datum 13.2.2014

